



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

SMP · PSL

Schweizer Milchproduzenten
Producteurs Suisses de Lait
Produttori Svizzeri di Latte
Producers Swissers da Latg

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Milchproduzenten
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SMP
Adresse, Ort : Weststrasse 10, Bern 6
Kontaktperson : Thomas Reinhard
Telefon : 031 35 95 482
E-Mail : thomas.reinhard@swissmilk.ch
Datum : 16. Mai 2019, vom Vorstand der SMP verabschiedet

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **07.06.2019** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für eine Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste. Die Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten (SMP) begrüsst eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Tiergesundheitsdienste (TGDV). Diese ist so auszugestalten, dass für die Tiergesundheitsdienste nur so wenig administrativer Aufwand verursacht wird, wie unbedingt nötig.

Die TGDV muss zwingend für alle Tiergesundheitsdienste, auch für den Kälbergesundheitsdienst (KGD), gelten. Die Aufbauphase des KGD mit der besonderen Finanzierung über ein Ressourcenprojekt des Bundes kann in einer Übergangsregelung berücksichtigt werden.

Es ist zu beachten, dass der Rindergesundheitsdienst bisher keiner der TGDV entsprechende Struktur aufweist. Deshalb ist eine Übergangsfrist für die Bildung der nötigen Struktur vorzusehen, damit der RGD nicht durch den Erlass dieser Verordnung aufgelöst wird.

Die Bekämpfung der Antibiotikaresistenzen, die Seuchenprävention, die Bekämpfung von Zoonosen und weitere im öffentlichen Interesse liegenden Aspekte der Tiergesundheit rechtfertigen eine Aufstockung der finanziellen Mittel. Beim Rinder- und Kälbergesundheitsdienst ist der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung Rechnung zu tragen. Insbesondere der One-Health-Ansatz verlangt die Aufstockung der Mittel für die Tiergesundheit.

Danke für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Schweizer Milchproduzenten SMP


Hanspeter Kern
Präsident


Stephan Hagenbuch
Direktor

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1 e (neu)	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, dass der KGD in diesem Artikel keine Erwähnung findet (vgl. Erläuterungen zu Artikel 1), zumal die Ziele und der Leistungskatalog völlig kongruent mit denen der anderen TGD und den Ausführungen in Art. 6 der TGDV sind.</p> <p>Es ist korrekt, dass die Anschubfinanzierung des KGD bis zum Jahr 2023 über das BLW erfolgt. Anschliessend jedoch wird der KGD denselben Status haben wie die anderen TGD. Die Aktivitäten sollten dann auch durch Finanzhilfen gemäss dieser Verordnung unterstützt werden können.</p> <p>Die Unterstützung soll nach volkswirtschaftlicher Bedeutung erfolgen. Grundsätzlich soll eine Unterstützung eines Rinder- und eines Kälbergesundheitsdienstes möglich sein.</p> <p>Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass der KGD bereits jetzt die Vorgaben dieser Verordnung bezüglich Organisationsstruktur (Verein) erfüllt, während diese beim RGD noch geschaffen werden muss.</p>	<p>...</p> <p>d. Rinder- und Kälbergesundheitsdienst</p>
3 Abs. 1, Bst. 2 (neu)	<p>Zu Abs. 1: Die Abstützung der TGD wird verbessert, diese Organisationen und Firmen können die TGD materiell und ideell unterstützen und so die Tiergesundheit fördern.</p> <p>Zu Abs. 2: Ist eine Überregulierung und darum zu streichen.</p>	<p>Art. 3 Mitgliedschaft</p> <p>¹</p> <p>e. Andere Organisationen und Firmen mit Interesse an der Förderung der Tiergesundheit.</p> <p>² Einzelpersonen, die über eine Trägerorganisation oder über einen anderen Verein oder eine andere Genossenschaft Mitglieder eines Tiergesundheitsdienstes werden, können bestimmen, dass sie das Grundangebot des Tiergesundheitsdienstes nicht nutzen wollen.</p>

4	<p>Dieser Artikel ist nicht notwendig.</p> <p>In der Folge ist in diversen nachfolgenden Artikeln das Wort "angeschlossene" zu streichen.</p>	<p>Art. 4 Angeschlossene Tierhaltungen Die Tierhaltungen der Mitglieder, die das Grundangebot des entsprechenden Tiergesundheitsdienstes nutzen, gelten als angeschlossene Tierhaltungen.</p>
6 Abs. 4	<p>Zu Absatz 2: Die Forschung ist im Kommentar auch erwähnt.</p> <p>Zu Abs. 4 Buchstabe a): Die vorgeschlagene Regelung ist nicht zweckmässig. Ein TGD soll nicht Mitglieder erster und zweiter Klasse haben. An Nichtmitglieder müssen mindestens die vollen Kosten verrechnet werden.</p>	<p>Art. 6 Leistungen 2 Der Leistungskatalog muss die nachstehend aufgeführten Leistungen und die entsprechenden Anforderungen umfassen:</p> <p>...</p> <p>i. Mitwirkung bei Forschungsprojekten.</p> <p>⁴ In einem Reglement sind die Tarife festzulegen a. für Leistungen des Grundangebots an Mitglieder, die diese Leistungen nur im Einzelfall in Anspruch nehmen; b. für Leistungen an Nichtmitglieder; c. für Leistungen ausserhalb des Grundangebots.</p> <p>Bei Nichtmitgliedern sind mindestens die vollen Kosten in Rechnung zu stellen.</p> <p>⁵ Die Tarife für Leistungen nach Absatz 4 Buchstaben a-c müssen kostendeckend sein.</p>
10	<p>Diagnostische Abklärungen sind insbesondere in der Schweiz überaus kostenaufwändig. Es stellt sich die Frage, inwieweit die in Art. 10 thematisierte diagnostische Abklärung in den Grundleistungen der Mitglieder enthalten sein kann.</p>	
11, Abs. 2	<p>Die Aus- und Weiterbildungen z.B. für Bestandestierärzte können i.d.R. nicht kostenlos angeboten werden, auch wenn diese Mitglieder beim entsprechenden TGD sind.</p>	<p>Art. 11 Aus- und Weiterbildung ... </p>

	Deshalb ist diese pauschale Bestimmung über die unbegrenzte und unentgeltliche Mitwirkung an Aus- und Weiterbildungen der Personen des öffentlichen Veterinärdienstes nicht angebracht, auch wenn die öffentlichen Veterinärdienste die TGD überwiegend finanzieren.	² Sie müssen an den Aus- und Weiterbildungskursen für Personen des öffentlichen Veterinärdienstes nach Möglichkeit unentgeltlich mitwirken.
12	Der Daten- und der Persönlichkeitsschutz sind zu beachten.	² Sie müssen die Auswertungsergebnisse periodisch in anonymisierter Form veröffentlichen.
15	Eine Zusammenarbeit und der Austausch der TGD über die Landesgrenzen hinweg sollte möglich sein.	... landwirtschaftlichen Beratungsstellen und Forschungsanstalten zusammenarbeiten. Der Kontakt mit Tiergesundheitsdiensten im europäischen Ausland soll gepflegt und ausgebaut werden.
19	Bei der Festlegung der Beteiligung sollen nicht nur ausgewiesene Kosten des Vorjahres, sondern auch neue, in der Vertragslaufzeit zu initiiierende Projekte berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für den IT-Bereich und das Datenmanagement; dafür sind ggf. vergleichsweise hohe finanzielle Mittel notwendig. Entsprechende Projekte sollten nur finanziert werden, wenn eine Konsultation, Abstimmung und Unterstützung durch das BLV stattfand.	... und orientiert sich jeweils an den effektiven Kosten des Vorjahres sowie Kosten für Projekte, die in Abstimmung mit dem BLV für das Folgejahr geplant wurden. ...
...	Zusätzlicher Artikel hinsichtlich Übergangsregelung für die Rechtsform des Rindergesundheitsdienstes und der Finanzierung des Kälbergesundheitsdienstes.	... Übergangsregelung